



DIE VERBANDSGEMEINDE MONTABAUR INFORMIERT:

SOFORTHILFEN DES BUNDES FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN ALS BILLIGKEITSLEISTUNGEN FÜR „CORONA-SOFORTHILFEN INSBESONDERE FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND SOLOSELBSTSTÄNDIGE“

Wer ist im Rahmen der Soforthilfe Antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), die

- Wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmer oder
- Im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und
- Ihre Tätigkeit von einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte oder einem Sitz der Geschäftsführung in Rheinland-Pfalz aus ausführen,
- Bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- Ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben

Die durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Nicht förderfähig sind: Unternehmen, die bereits vor dem 11. März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, Unternehmen mit Unternehmenssitz außer von Rheinland-Pfalz, Unternehmen mit mehr als 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) sowie Einzelpersonen, die über einen anderweitigen Haupterwerb und damit an weitere Einnahmen verfügen. Der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11. März 2020 schließt die Bewilligung der Soforthilfe für Soloselbstständige aus.

Wie hoch ist die Förderung im Rahmen der Soforthilfe?

Für die Soforthilfe gilt folgende Staffelung:

- Einmalzahlung in Höhe von bis zu 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5,0 Beschäftigten (VZÄ)
- Einmalzahlung in Höhe von bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10,0 Beschäftigten (VZÄ)

Der Maximalbetrag der Förderung richtet sich nach dem durch die Corona-Krise verursachten und im Antrag geltend gemachten Liquiditätsengpass (oder entsprechender Umsatzeinbruch), jedoch liegt die Höchstgrenze bei den genannten Beträgen.

BITTE LADEN SIE DAS ANTRAGSFORMULAR HERUNTER : www.isb.rlp.de UND SENDEN DIESES VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT, UNTERZEICHNET UND NUR IM PDF-FORMAT EINGESCANNT AUSSCHLIESSLICH AN DIE E-MAILADRESSE:

CSH@ISB.RLP.DE

Sollte Ihnen die elektronische Übermittlung nicht möglich sein, senden Sie Ihre Antragsunterlagen per Fax (06131 6172-1159) oder postalisch an die ISB: Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Bereich 2.2 Zuschuss-Fördermittelverwaltung, Holzhofstr. 4, 55116 Mainz